

# Bund-Länder-Einigung zu Corona-Maßnahmen

Generell gilt: Kontaktbeschränkungen bleiben bis 3. Mai bestehen

## WAS WIRD ERLAUBT?

- Öffnung von Geschäften bis 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche\*
- Öffnung von Kfz- und Fahrradhändlern sowie Buchläden, unabhängig von der Verkaufsfläche\*
- Prüfungen der Abschlussklassen in den Schulen nach entsprechenden Vorbereitungen; ab 4. Mai schrittweise: Wiederaufnahme des Betriebs von Schulen und Hochschulen
- Notbetreuung in den Kitas und Schulen für zusätzliche Berufs- und Bedarfsgruppen
- Öffnung von Bibliotheken an Hochschulen\*
- Anpassung von Schutzmaßnahmen für Pflegeheime, Senioren- und Behinderteneinrichtungen nach lokalen Gegebenheiten

*\*unter Auflagen*

## WAS WIRD NOCH NICHT ERLAUBT?

- Öffnung von Restaurants, Bars, Kneipen sowie Hotels
- Öffnung von Dienstleistungsbetrieben, bei denen körperliche Nähe unabdingbar ist; Ausnahme: Friseure können ab 4. Mai unter Auflagen öffnen
- Regulärer Betrieb von Kindertagesstätten
- Großveranstaltungen bis 31. August; Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie religiöse Feierlichkeiten und Veranstaltungen
- Private Reisen und Besuche, auch von Verwandten

© Bundesregierung